

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Reitsportfreunde Looper-Holz. Er hat den Sitz in 24644 Loop. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rendsburg eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist das Betreiben des Reit-, Fahr- und Breitensportes in allen Erscheinungsformen, vor allem durch die Ausbildung der Jugend am Pferde, durch die Förderung des Dressur-, Spring- und Breitensportes, durch die Teilnahme an Pferdeleistungsschauen, durch die Abhaltung von Pferdeleistungsschauen, durch ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit- und Breitensportes sowie durch die Pflege aller aus dem Umgang mit Pferden zu schöpfenden Werte.

Der Verein bezweckt darüber hinaus die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und dem Kreisreiterverband, die Förderung des Reiters in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden sowie die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Die im Laufe eines Geschäftsjahres aufgenommenen Mitglieder sind in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt zu geben. Neben den ordentlichen Mitgliedern ab 18 Jahren und den jugendlichen Mitgliedern besteht der Verein noch aus fördernden und Ehrenmitgliedern. Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner

satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten. Fördernde Mitglieder haben lediglich die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages für erwachsene Mitglieder zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- c) mit dem Tode des Mitgliedes,

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unreiterlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
- b) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zum Ausschluss seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein, ggfs. anteilig, zu erfüllen.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten und Familien bis zu 50 % ermäßigen. Mitglieder, die den Vorstand ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, erhalten einen Nachlass von 5 %.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

a) Dem Gesamtvorstand gehören an: der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende
der 3. Vorsitzende
der Kassenwart
der Schriftführer / Pressewart
der Jugendwart (gern. Jugendordnung)
der Jugendsprecher (gern. Jugendordnung)
der Inhaber des Betriebes,

b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende der 3. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

c) Der Gesamtvorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für die stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart beträgt abweichend von Satz 1 die erste Amtszeit nach Beschlussfassung über diese Satzungsänderung nur 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode durchzuführen. Jugendsprecher und Jugendwart sind gemäß einer von der Jugendversammlung zu verabschiedenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Jugendordnung von der Vereinsreiterjugend direkt zu wählen. Die Wahl des Jugendwartes bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendsprecher hat im Vorstand kein Stimmrecht.

d) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorsitzenden oder seinen Vertretern durch schriftliche Einladung, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, mittels Brief schriftlich einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge, hinsichtlich Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder über 18 Jahren. Die jugendlichen Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung aus.

Es ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines neuen Vorstandes nach abgelaufener Amtsperiode
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Anträge nach § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 der Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 12 LPO

Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e. V. ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Kuratorium für Therapeutisches Reiten in Warendorf; das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§14 Strafgeld der Vereinssatzung

Wer nicht als Familie in unserem Verein ist, muss seine 10 Pflichtstunden alleine abarbeiten. Die Pflichtstunden gelten für je ein Familienmitglied aus unserem Verein. Der RSF Looper-Holz e.V. wird mehrere Helferwochenenden bzw. Turniere oder andere Veranstaltungen anbieten, damit die Pflichtstunden abgearbeitet werden können.

Bein Nichteinhaltung der Pflichtstunden ist ein Strafgeld in Höhe von **5,- Euro** zur Zahlung fällig.

Die vorstehende Satzung wurde am 21.9.1999 errichtet.